

Demokratie kann dauerhaft nur über ein Mischsystem von Repräsentanz und gesetzlich zu organisierender Bürgerbeteiligung funktionieren, so auch das Demokratiestaatsgebot des Artikel 20 (2) unseres Grundgesetzes. Hier versagen Staat und Zivilgesellschaft seit vielen Jahrzehnten komplett. Ganz im Sinne dieser Feststellung wird in der real existierenden reinen Parteiendemokratie die verfassungskonforme Bürgerbeteiligung mit fragwürdigen und verfassungsfremden Verfahren, auch über die Gewaltenteilung hinaus, verhindert. Am Ende des Buches sind die Dokumente zu einem dem Primat der Gesetze widersprechenden Beispielsfall - Bundestag und Bundesverfassungsgericht - einsehbar. Dies ist Teil der konsequenten Fortsetzung der Veröffentlichung - „Gegen Wahlen“ - eines bekannten belgischen Autors aus dem Jahr 2017

Das Buch

*"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus", ein scheinbar gewagter Satz, welcher aber das Demokratiestaatsgebot unserer Verfassung einleitet und nicht nur eine Hommage an den Kern der in der griechischen Antike geschaffenen Regierungsform darstellt. Perikles vor fast 2500 Jahren nach einer Überlieferung von Thukydides: "Wir vereinigen in uns die Sorge um unser Haus zugleich und unsere Stadt, denn einzig bei uns heißt einer, der daran gar **keinen Anteil nimmt**, nicht ein stiller Bürger, sondern ein schlechter". Das heute real praktizierte "repräsentative System" der unterkomplexen Wahlkabinen nimmt dem Bürger jene Rechte und Pflichten komplett, welche sich im attischen Staat als Tugenden und Klebstoff der Demokratie über Jahrhunderte bewährt hatten. Die Verdrängung des wahren Geistes der Demokratie ist nach der bis heute unerreicht gebliebenen attischen Demokratie, welche 262 v. Chr. mit anhaltender militärischer Unterwerfung des demokratischen Athen durch Makedonien verloren ging, ein permanent mahnender Begleiter in der weltgeschichtlichen Abfolge von verkümmerten - Deutschland - oder eingeschränkten - USA - Demokratieableitungen bis hin zur Autokratie oder diktatorischen Barbarei. Das verkümmerte - 1. Kommentar zu unserem Grundgesetz von Kurt Wernicke - repräsentative System in Deutschland produziert, abweichend vom Demokratiestaatsgebot des Artikel 20 (2, Wahlen und Abstimmungen), alle 4 Jahre abwechselnde Koalitionen der programmatischen und kernklientelorientierten Gegensätze mit nicht strategisch angelegten Kompromissen zum auch generationenübergreifenden Gemeinwohl. So wird es bei der aktuellen Ausgangslage in der zukünftigen Lebensgestaltung für alle lebenden Menschen immer schwieriger und ab einem gewissen Punkt fängt die verkümmerte oder eingeschränkte Demokratie an zu kippen.*

Der Fall

Da es kein Bürgerbeteiligungsgesetz gibt, obwohl von vielen ernstzunehmenden Stimmen gefordert, bleibt nur das Petitionsrecht des Artikel 17 des Grundgesetzes. Dieses Recht wird aber von der Parteidemokratie ganz bewusst nicht garantiert und vom Volk nicht eingefordert. Der Satz - „Die da oben machen was sie wollen“ - ist oft die Einleitung für gepflegte Propagandagläubigkeit nach Vorbild des russischen Lehrmeisters

Die diesem Buch zugrundeliegende Sammelpetition von 70000 Zeichnern wurde von der Organisation "Klimamitbestimmung Jetzt" in den Bundestag eingebracht und in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Petitionsausschusses final zur Bescheidung in den Bundestag entlassen. Petitionen sind Bitten um Gehör, garantieren aber jedem einzelnen Zeichner der Petition das unmittelbar Verfassungsrecht auf Bescheidung, ob positiv oder negativ. Diese Petition wurde, entgegen der gültigen Klarstellung des Bundesverfassungsgerichtes von 1953, final nicht beschieden und danach leise im Bundestag versenkt. Das wiederum löste eine Verfassungsbeschwerde des Autors - zeichnender Petent - aus, welche verfassungswidrig mit einem "Urteil der leeren Blätter" endete.

Die Antwort, es gibt eine praktikable Lösung für eine Demokratie des strategischen Gemeinwohles, so sie denn gewollt wäre.

Das real praktizierte "repräsentative System" der unterkomplexen Wahlkabinen der Neuzeit nimmt dem Bürger jene Rechte und auch Pflichten komplett, die sich im attischen Staat als Tugenden und Klebstoff der Demokratie herausgestellt hatten.

Bedeutender amerikanischer Wissenschaftler zur Bürgerbeteiligung:

"Was auffällt, wenn man die Online-Berichte dieser 3 Bürgerräte liest, ist das Maß an Nuancierung, mit dem eine technisch ausgefeilte Alternative mit Argumenten untermauert wird. Wer daran zweifelt, dass normale ausgeloste Bürger in der Lage sind vernünftige und rationale Entscheidungen zu treffen, sollte diese Berichte lesen".

Das Buch

https://www.amazon.de/Demokratiestaatsgebot-kontra-repr%C3%A4sentatives-System-Praxistest-ebook/dp/B0GSP2W976/ref=sr_1_1?crid=1S0E1K1HX3ID&dib=eyJ2IjoIMSJ9.9U9qZYiCWcQsiflK3CkocPkOxyZqR3mavec0iykbE7cvl2IMFsmmdxas0maYmCDAu1XBvBnpp0O5u78IIKyRfIC-Mn7foYAeTIHljoZJMR9-UzTasq5reNz3ESRqOtbIRTePABziO7J8YhAS1AsRNNAyNeTHsz5P9pVqeIKSGkOeObMH5P5zQOp5AxLJLAYExCdCLAwkZ43_t30A7pLY0L-ZRNQu4qjthVPFEpDoMo.2nvljztPU_FfRoo_0iYOAooHzLQAjkkQH_f5fqPhJxM&dib_taq=se&keywords=demokratiestaatsgebot&qid=1776428385&sprefix=demokratiestaa%2Caps%2C127&sr=8-1

M I C H A E L R O T H E R

Demokratiestaatsgebot kontra repräsentatives System, ein Praxistest

Akropolis und Pnyx ca. 400 v. Chr.



Was bedeutet Demokratie

"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus", ein scheinbar gewagter Satz, welcher aber das Demokratiestaatsgebot unserer Verfassung einleitet und nicht nur eine Hommage an den Kern der in der griechischen Antike geschaffenen Regierungsform darstellt.

Das nicht praktizierte Demokratiestaatsgebot

Die diesem Buch zugrundeliegende Sammelpetition von 70000 Zeichnern wurde von der Organisation "Klimamitbestimmung Jetzt" in den Bundestag eingebracht und in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Petitionsausschusses final zur Bescheidung in den Bundestag entlassen. Petitionen sind Bitten um Gehör, garantieren aber jedem einzelnen Zeichner der Petition das unmittelbar Verfassungsrecht auf Bescheidung, ob positiv oder negativ. Diese Petition wurde, entgegen der gültigen Klarstellung des Bundesverfassungsgerichtes von 1953, final nicht beschieden und danach leise im Bundestag über die Sammelvorlagemappen versenkt. Das wiederum löste eine Verfassungsbeschwerde des Autors - zeichnender Petent - aus, welche verfassungswidrig mit einem "Urteil der leeren Blätter" endete. Ermöglicht hat es das "repräsentative System" über die hier anwendbaren Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, welches Richtung der Petitionen nicht verfassungskonform ist

*Warum wurde das verkümmerte
Demokratiestaatsgebot des Artikel 20 (2) seit
1949 nicht nachgebessert und wie müsste ein
Modell der gesetzlich organisierten
Bürgerbeteiligung aussehen?*

Die Volksabstimmung wurde im Konvent - dem parlamentarischen Rat vorausgehende juristische Entwicklungsarbeit zur neuen Verfassung - überliefert diskutiert. Herrmann Brill hielt sie in einem Redebeitrag hinsichtlich der nicht kalkulierbaren Demokratiefähigkeit der Deutschen, 3 1/2 Jahre nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft, für zu riskant. Man nahm die Abstimmung dann aber im parlamentarischen Rat in das Demokratiestaatsgebot des Artikel 20 (2) auf und verzichtete aus naheliegenden Gründen auf die verbindlichen Ausführungsbestimmungen. Ausgenommen war natürlich die international üblicherweise über einen Volksentscheid zu bestätigende staatliche Neugliederung. Der zeitgemäße Verfassungsauftrag die Verkümmern aufzuheben, wäre schon längst begründbar und ganz im Sinne der verfassungsrechtlich plausibleren Integrationslehre. Die Zeiten ändern sich und mit ihnen muss sich das Verfassungsrecht, demokratiewahrend für die Zukunft ausgelegt, anpassen. Ich verweise hier mal auf das Wahlrecht für Frauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Prozesse am obersten Gerichtshof der USA haben tolle Filme geschaffen.



Abstimmung anhand von zufällig eingesehenen Sammelübersichten, diese „Logik“ schafft nur der Bundestag. „Es besteht die Möglichkeit einzelne Petitionen herauszugreifen“, so der Originaltext. Wie genau kann da eine Abstimmung der Parlamentarier stattfinden? Dies ist eher Teil der Strategie der Versenkung von ungewollten Sammelpetitionen ohne die nach Artikel 17 Grundgesetz erforderliche Bescheidung gegenüber den Trägern des subjektiven Verfassungsrechtes, den Einzelpetenten. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes von 1953 ist eindeutig, wird aber nicht umgesetzt.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

Herrn
Michael Rother



Berlin, 18. Juni 2024
Bezug: Ihre E-Mail vom
22. April 2024

Pet 1 BMDV, BMI, BMWK

bearbeitet von:



11011 Berlin



Pet 2-20-18-2704-005056
Petition zum Klimabürgerrat

Sehr geehrter Herr Rother,

Ihre E-Mail vom 22. April 2024 wurde mir wegen eines Büroversehens erst kürzlich zugeleitet. Für die deswegen entstandene lange Bearbeitungsdauer möchte ich mich entschuldigen.

In Ihrer E-Mail werfen Sie unterschiedliche Fragen zu einer Petition auf, die die Einberufung eines Bürgerrates zur Klimapolitik forderte.

Ich möchte auf Ihre Frage eingehen, in welcher Form der Bundestag bei der Bearbeitung der Petition beteiligt war.

Die von Ihnen angesprochene Petition wurde zunächst im Petitionsausschuss beraten. Der Petitionsausschuss hat dem Bundestag empfohlen zu beschließen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Dies ist auf der ersten Seite der Beschlussempfehlung eindeutig zu erkennen. Diesem Votum ist der Bundestag gefolgt. Eine Abstimmung erfolgte im Plenum anhand von Sammelübersichten, wie es meistens der Fall ist. Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Petitionen beispielhaft herauszugreifen. Von diesem Recht wurde nicht Gebrauch gemacht.



Weiterhin wurde mehrheitlich nur der Teil des Antrages der damaligen Fraktion DIE LINKE. abgelehnt, welcher die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen umfasst hat.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben nunmehr die Möglichkeit, die Forderungen der Petition zu dem komplexen